



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die **Schulleitungen** der  
Grundschulen  
Hauptschulen  
Grund- und Hauptschulen  
Haupt- und Realschulen  
Grund-, Haupt- und Realschulen  
Grund- und Oberschulen  
Realschulen  
Oberschulen  
Gymnasien  
Abendgymnasien und Kollegs  
Kooperativen Gesamtschulen  
Integrierten Gesamtschulen  
Förderschulen  
Freien Waldorfschulen  
Landesbildungszentren

*Zur Kenntnis:*  
Regionale Landesämter für  
Schule und Bildung  
Tagesbildungsstätten über  
RLSB

**Nur per Mail**

Bearbeitet von  
**Frau Müller**

E-Mail: [ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de](mailto:ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**32/33/53 –83200**

Durchwahl (0511) 120-  
**0**

Hannover  
**04.01.2022**

**Regelungen zur Leistungsbewertung in den Schuljahrgängen 1 bis 13 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022**

**hier: Für Schülerinnen und Schüler, die im Härtefall von der Präsenzpflicht im Unterricht befreit sind, sowie für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Verweigerung der Testpflicht das Schulgelände nicht betreten dürfen**

Bezug:

- a) RdErl. „Die Arbeit in der Grundschule“ v. 1.8.2020 (SVBl. S. 354) - VORIS 22410 -
- b) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348) - VORIS 22410 -
- c) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 357) - VORIS 22410 -
- d) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 366) - VORIS 22410 -
- e) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ v. 1.9.2021 (SVBl. S. 443) - VORIS 22410 -
- f) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ v. 3.8.2015 (SVBl. S. 410), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 20.05.2020 (SVBl. S. 304) - VORIS 22410 -
- g) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 19.05.2020 (SVBl. S. 304) - VORIS 22410 -
- h) RdErl. d. MK v. 3.5.2016 „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ (SVBl. S. 303), geändert durch RdErl. v. 8.11.2021 (SVBl. S. 646) - VORIS 22410 -
- i) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S.222) - VORIS 22410 -

**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Hans-Böckler-Allee 5  
30173 Hannover  
Postfach 161  
30001 Hannover

**Nächste U-Bahn-  
Station**  
Braunschweiger Platz

**Telefon**  
(05 11) 1 20-0  
**Telefax**  
(05 11) 1 20-74 50

**E-Mail**  
[poststelle@mk.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mk.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



- j) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 4 der VO v. 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332) - VORIS 224100141 -
- k) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.5.2016 (SVBl. S. 332) - VORIS 22410 -
- l) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2018 (Nds. GVBl. S. 188; SVBl. S. 570) – VORIS 22410 –
- m) RdErl. d. MK v. 17.02.2005 „Ergänzende Bestimmungen über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ (SVBl. S. 177, SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 571) – VORIS 22410 -
- n) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2018 (Nds. GVBl. S. 186, SVBl. S. 572) – VORIS 22410 -
- o) RdErl. d. MK v. 19.05.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)“ (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 -
- p) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 02. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01. November 2018 (Nds. GVBl. S. 234, SVBl. S. 694) – VORIS 22410 –
- q) RdErl. d. MK v. 2.5.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)“ (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 1.11.2018 (SVBl. S. 701)
- r) Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung v. 11. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 865) - VORIS 21067 -
- s) Niedersächsische Verordnung zur Absonderung von mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung) v. 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 651) - VORIS 21067 -
- t) Rundverfügung Nr. 31/2021 vom 14.12.2021 zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2021 (Nds. GVBl. S. 865) sowie des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5262)
- u) Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums „Schule in Corona-Zeiten 2.0“ vom 6. Juli 2020

In der Rundverfügung Nr. 31/2021 vom 14.12.2021 (Bezug zu t) ist hinsichtlich einer möglichen Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler, die gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben, sich von der Präsenzpflcht im Unterricht für einen bestimmten Zeitraum (d. h. für die Dauer einer Infektionsschutzmaßnahme oder einer Absonderung nach § 1 der Bezugsverordnung zu s in der Schule) oder für einen unbestimmten Zeitraum nach den Regelungen der Rundverfügung (Bezug zu t) befreien lassen können.

Weiterhin sind in der Rundverfügung (Bezug zu t) Zutrittsverbote für Schülerinnen und Schüler in Schulen ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses geregelt. Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten dort verbindliche Weisungen zum Umgang mit betroffenen Schülerinnen

und Schülern. Diese Schülerinnen und Schüler dürfen danach weder zur Teilnahme am Präsenzunterricht noch zur Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen die Schule betreten. Die ungerechtfertigte Abwesenheit stellt eine Schulpflichtverletzung dar, kann als unentschuldigtes Fehlen gewertet und bei den Leistungsbewertungen (negativ) berücksichtigt werden.

Die nachfolgenden Regelungen stellen klar, in welcher Weise die Leistungen der zuvor genannten Schülerinnen und Schüler zu bewerten sind.

## **I. Regelungen zur Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler, die von der Präsenzpflicht im Unterricht im Härtefall befreit sind**

1. Schülerinnen und Schüler, die nach der jeweils geltenden Rundverordnung vom Präsenzunterricht befreit sind, befinden sich für die Dauer der Befreiung verbindlich im Distanzlernen. Für diese Zeiten des häuslichen Lernens sind die Lehrkräfte verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler hierbei zu unterstützen, sie mit entsprechenden Aufgaben zu versorgen und sie anzuleiten. Die Lehrkräfte können sich hinsichtlich der Unterstützungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler an den Inhalten des Leitfadens „Schule in Corona-Zeiten 2.0“ (Bezug zu u) orientieren.
2. Regelungen zur Leistungsbewertung im Distanzlernen
  - 2.1 Mündliche und fachspezifische Leistungen, die im Distanzlernen zu Hause erkennbar selbstständig erbracht worden sind, werden in allen Schuljahrgängen bewertet.
  - 2.2 Zu den erbrachten Leistungen erhalten die Schülerinnen und Schüler regelmäßig ein individuelles lernförderliches Feedback von der Fachlehrkraft.
  - 2.3 Zu bewertende schriftliche Arbeiten dürfen ausschließlich in Präsenz geschrieben werden.

Für die Schülerinnen und Schüler, die sich aufgrund einer Infektionsschutzmaßnahme oder einer Absonderung in der Schule nur für einen bestimmten Zeitraum im Distanzlernen befinden und deshalb nicht an einer schriftlichen Arbeit teilnehmen können, finden die jeweils bestehenden Regelungen für die jeweiligen Schulformen für die Erbringung von Ersatzleistungen Anwendung. Es kann auch ein Nachschreibtermin angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler, die im Härtefall aus anderen in der Rundverordnung (Bezug zu t) genannten Gründen von der Präsenzpflicht befreit sind, dürfen für schriftliche Arbeiten die Schule betreten. Die aktuellen Regelungen zum Testen gemäß der jeweils geltenden Rundverordnung sind zu beachten. Die Schule stellt für diese Schülerinnen und Schüler einen geschützten Raum zur Verfügung. Ist eine Anwesenheit in der Schule nicht möglich, soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zur Erbringung einer Ersatzleistung im Distanzlernen gegeben werden.

### 3. Regelungen zur Teilnahme an Abschluss- und Abiturprüfungen

Da gemäß der Rundverfügung (Bezug zu t) die Härtefallregelung bei schriftlichen Abschlussprüfungen (Abschlussarbeiten und Abiturprüfungen) sowie bei der schriftlichen Arbeit nach Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit gemäß Nr. 10.9 Satz 3 EB-VO-GO (Bezugserlass zu m) nicht in Anspruch genommen werden kann, besteht für die Schülerin oder den Schüler eine Präsenzpflcht in der Schule für die Dauer der Prüfung bzw. der schriftlichen Arbeit. Die aktuellen Regelungen zum Testen gemäß der jeweils geltenden Rundverfügung sind zu beachten. Es ist zu gewährleisten, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung in einem geschützten Bereich schreiben kann.

## II. Regelungen zur Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler, die gemäß der Rundverfügung (Bezug zu t) aufgrund einer Verweigerung der Testpflicht das Schulgelände nicht betreten dürfen

1. Für diese Schülerinnen und Schüler ist weder eine Teilnahme am Präsenzunterricht noch an schriftlichen Arbeiten möglich. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Teilnahme an Abschluss- und Abiturprüfungen. Die nicht gerechtfertigte Abwesenheit stellt eine Schulpflichtverletzung dar, wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet und ist bei den Leistungsbewertungen negativ zu berücksichtigen.
2. Regelungen zur Leistungsbewertung
  - 2.1 Schriftliche Arbeiten, die aufgrund des unentschuldigtes Fehlens von diesen Schülerinnen und Schülern versäumt wurden, werden mit der Note „ungenügend“ bzw. mit „0 Punkten“ bewertet. Ersatzleistungen und Nachschreibtermine werden für diese Schülerinnen und Schüler nicht angeboten.
  - 2.2 Mündliche oder fachspezifische Leistungen, die aufgrund des unentschuldigtes Fehlens dieser Schülerinnen und Schüler nicht erbracht wurden, werden mit der Note „ungenügend“ bzw. mit „0 Punkten“ bewertet. Ersatzleistungen werden nicht angeboten.
  - 2.3 Zu Hause erledigte Aufgaben dürfen positiv bewertet werden, wenn sichergestellt ist, dass es sich um höchstpersönliche Leistungen der Schülerinnen und Schüler handelt.
  - 2.4 Es wird ausdrücklich auf § 12 Abs. 4 VO-GO (Bezugsverordnung zu l) und § 14 Abs. 4 VO-AK (Bezugsverordnung zu p) hingewiesen. Wird in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Abendgymnasiums oder des Kollegs in einem Fach die Unterrichtsleistung mit „0 Punkten“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

2.5 Eine gesonderte Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt für die Dauer des unentschuldigten Fehlens nicht. Sollte aufgrund der Dauer des unentschuldigten Fehlens eine Gesamtbewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens im Schulhalbjahr bzw. Schuljahr nicht möglich sein, so ist in den entsprechenden Zeugnisformularen, in denen grundsätzlich eine Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens vorgesehen ist, folgende Bemerkung aufzunehmen: „Aufgrund der Fehltage kann eine Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens nicht erfolgen.“. Gemäß Nr. 6.6 des Bezugserlasses zu h „Zeugnisse in allgemein bildenden Schulen“ ist in Abschluss- und Abgangszeugnissen sowie in Zeugnissen nach Nr. 6.3 des Bezugserlasses zu h auf diese Bemerkung zu verzichten.

### 3. Regelungen zur Teilnahme an Abschluss- und Abiturprüfungen

Da diese Schülerinnen und Schüler auch zur Abschluss- oder Abiturprüfung das Schulgelände nicht betreten dürfen, können sie an der Abschluss- oder Abiturprüfung nicht teilnehmen. Da die Nichtteilnahme an der Abschluss- oder Abiturprüfung als unentschuldigtes Fehlen gewertet wird, werden die Teile der Abschluss- oder Abiturprüfung, an denen diese Schülerinnen und Schüler nicht teilgenommen haben, mit „ungenügend“ bzw. „0 Punkten“ bewertet.

## III. Allgemeine Hinweise

1. Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, nach diesem Erlass zu verfahren.
2. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten umfassend und zeitnah über die sie betreffenden Regelungen dieses Erlasses informiert werden.

Im Auftrage

Rehn/Stein